

**3812/AB XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 03.07.2002**

BUNDESMINISTERIUM für  
WIRTSCHAFT und ARBEIT

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3831/J betreffend "Verhandlungen zum Dienstleistungsabkommen GATS", welche die Abgeordneten DDr. Erwin Niederwieser und Genossen am 3. Mai 2002 an mich richteten, stelle ich fest:

**Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:**

Die Verhandlungen zur Liberalisierung des Dienstleistungshandels im Rahmen der WTO befinden sich im Anfangsstadium. Anlässlich der 4. WTO-Ministerkonferenz in Doha/Katar wurde für die Abgabe von Länderforderungen der 30. Juni 2002 und für die Übermittlung der ersten Angebote der 31. März 2003 als Termin festgelegt.

Der weitere Fortgang der Verhandlungen hängt wesentlich von der Einhaltung dieser Termine ab. Durch den wechselseitigen Austausch der Forderungslisten sollen die Verhandlungen neuen Schwung erhalten.

EU-intern werden derzeit Länderforderungslisten vorbereitet. Obwohl die Abstimmung der Listen noch nicht abgeschlossen ist, ist schon jetzt absehbar, dass sie sehr umfassend ausfallen werden, der Bereich der öffentlichen Dienstleistungen wird von den Forderungen jedoch weitestgehend ausgeklammert bleiben.

Neben der EU arbeiten auch die anderen WTO-Mitglieder derzeit an der Erstellung von Forderungslisten. Über den Inhalt der Forderungen ist momentan nichts bekannt. Die WTO-Partner halten sich in diesem Punkt noch bedeckt.

### **Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:**

Die GATS-Verhandlungen werden EU-intern im Netzwerk der verschiedenen Ratsausschüsse gemäß Art. 133 EG beraten und vorbereitet.

Über die Ergebnisse der Ausschusstagungen wird das Österreichische Parlament im Rahmen des EU-Informationsverfahrens (Art. 23e B-VG) regelmäßig informiert.

Festzuhalten ist, dass es kein eigenständiges österreichisches Angebot im GATS geben wird. Das Angebot Österreichs wird Bestandteil des Angebots der Europäischen Gemeinschaften und ihrer Mitgliedstaaten sein. Im Rahmen dieses gemeinsamen Angebots besteht für Österreich grundsätzlich in dem Maße ein gewisser Spielraum, als die Beziehungen zu Drittstaaten vom gemeinsamen EU-Rechtsbesitzstand nicht einheitlich geregelt sind.

Die Arbeiten an einem gemeinsamen EU-Dienstleistungsangebot wurden noch nicht in Angriff genommen. Derzeit sind die Mitglied Staaten und die Europäische Kommission damit befasst, die autonomen Handelsliberalisierungen und das Liberalisierungs- bzw. Bindungspotential für die GATS 2000-Verhandlungen zu erheben. Wann ein erstes, konsolidiertes Angebot der EU vorliegen wird, lässt sich derzeit nicht konkret abschätzen.

Beim gemeinsamen EU-Angebot wird es sich um einen Verhandlungsvorschlag handeln, der permanenten Änderungen unterworfen sein wird. Eine formelle Beschlussfassung des Angebotes durch das Österreichische Parlament oder durch den EU-Rat ist vorerst nicht vorgesehen. Dies war auch in der Vergangenheit nicht der Fall, da Vorschläge noch keine Rechtswirkung entfalten.

Die momentanen Teilnahmemodalitäten der EU in der WTO sehen vor, dass der EU-Rat vorab die erforderlichen Beschlüsse fassen muss, auf deren Basis die Europäische Kommission das Einverständnis der Gemeinschaft zu Beschlüssen mit Rechtswirkung durch die WTO-Gremien zum Ausdruck bringen kann. In der Praxis wird dies so gehandhabt, dass der EU-Rat, wenn innerhalb der WTO-Verhandlungen zum Abschluss anstehen, vor Ort tagt und die notwendigen Entscheidungen trifft.

Das gemeinsame EU-Angebot wird nach Vorliegen im Rahmen des EU-Informationsverfahrens dem Österreichischen Parlament zugeleitet werden. Das Österreichische Parlament kann dazu jederzeit Stellung nehmen.

### **Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:**

Der Anteil der EU am globalen Dienstleistungshandel beträgt ohne intra EU-Handel ca. 25%. Damit liegt die EU signifikant vor den USA (19%) und Japan (5%). Die Zahlen verdeutlichen, wie wichtig für die EU ein stabiles und vorhersehbares rechtliches Umfeld für den Dienstleistungshandel ist.

Neben offensiven Interessen, beispielsweise bei den sogenannten industrienahen Dienstleistungen und Infrastrukturdienstleistungen (Dienstleistungen, die zum großen Teil für die Produktion von Waren und von anderen Dienstleistungen benötigt werden und in diese als Input eingehen), bestehen auf Seiten der EU und/oder ihrer Mitgliedstaaten in bestimmten Bereichen auch defensive Interessen.

Der Vertrag von Nizza trägt diesem Umstand Rechnung. Für den Abschluss von Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen gelten grundsätzlich die selben Regelungen und Verfahren (Mehrheitsentscheidung) wie für Abkommen im Bereich des Warenhandels. Von diesem allgemeinen Grundsatz sind lediglich Abkommen im Bereich des Handels mit kulturellen und audiovisuellen Dienstleistungen, Dienstleistungen in den Bereichen Bildung, Soziales und Gesundheitswesen sowie internationale Abkommen im Verkehrsbereich ausgenommen. Des weiteren besteht eine Ausnahme für Abkommen, welche Bestimmungen enthalten, bei denen die An-

nahme interner Vorschriften Einstimmigkeit erfordert oder wenn ein Handelsabkommen Bereiche betrifft, in denen die Gemeinschaft ihre Zuständigkeit noch nicht ausgeübt hat. Die genannten Bereiche verbleiben gemäß dem Vertrag von Nizza in der gemischten Zuständigkeit der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten bzw. ist für EU-Beschlüsse in diesen Bereichen weiterhin Einstimmigkeit erforderlich.

Das GATS zeichnet sich durch große Flexibilität aus. Anders als im Warenbereich gelten die wesentlichen GATS-Prinzipien (Marktzugang, Inländerbehandlung und mit Einschränkungen die Meistbegünstigung) nur bedingt. Verpflichtungen (Bindungen) in einzelnen Dienstleistungssektoren können vollkommen vermieden oder mit Einschränkungen gekoppelt werden. Das GATS und seine Systematik erlauben die Berücksichtigung der unterschiedlichen sozialen, politischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten der einzelnen WTO-Mitglieder. Dies gilt auch für jene Dienstleistungsbereiche, wo öffentliche und private Angebote koexistieren und möglicherweise Unvereinbarkeiten mit gesamtgesellschaftlichen Zielsetzungen auftreten können.

Bezüglich der Vorgaben des Nationalrates für die GATS-Verhandlungen und die EU-interne Abstimmung im EU-Rat sowie deren Bindungswirkung wird auf Art. 23e B-VG verwiesen.

Der Ordnung halber sei angemerkt, dass WTO-Angelegenheiten und sonstige handelspolitische Fragen im Rahmen der EU im Rat Allgemeine Angelegenheiten (RAA) behandelt werden.

#### **Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:**

Derzeit existieren im Rahmen des EU-Konvents noch keine Vorschläge zur Reform der gemeinsamen Handelspolitik in Richtung Ausdehnung des Mehrheitsprinzips. Allfällige Vorstöße in diese Richtung werden genauestens zu prüfen sein. Zu berücksichtigen ist jedenfalls, dass die EU auch in ihrer erweiterten und vertieften Form handelspolitisch handlungsfähig bleiben muss.

Andererseits muss sichergestellt bleiben, dass auch in Zukunft wichtige nationale Interessen zumindest in den im Vertrag von Nizza explizit genannten Dienstleistungsbereichen nachdrücklich und mit Erfolg vertreten werden können.

Eine Zustimmung Österreichs zu Vorschlägen betreffend die Reform der gemeinsamen Handelspolitik im Rahmen des EU-Konvents wird selbstverständlich unter Berücksichtigung der Standpunkte aller Beteiligten erfolgen, die in Österreich ein Mitspracherecht und ein Interesse an der Gestaltung der Handelspolitik haben.

#### **Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:**

Österreich hat sich in Vorbereitung auf die 3. WTO-Ministerkonferenz in Seattle 1999 im Rahmen der EU für eine Berücksichtigung der Sozialstandards im Rahmen der WTO eingesetzt. Die Ministerkonferenz von Seattle ist bekanntlich ua. aufgrund des Widerstandes der Entwicklungsländer in dieser Frage gescheitert. Den Industrieländern ist es nicht gelungen, die Entwicklungsländer davon zu überzeugen, dass es sich bei dem angestrebten Ansatz um keine protektionistische Maßnahme handelt bzw. dass die komparativen Vorteile der Entwicklungsländer nicht geschmälert werden sollen.

Das österreichische Engagement blieb auch nach Seattle ungebrochen, ebenso wie der Widerstand der Entwicklungsländer. In einem Versuch, das Thema dennoch bei der vierten WTO-Ministerkonferenz in Doha ergebnisorientiert behandeln zu können, musste daher die Forderung von Seattle (Einrichtung eines WTO/ILO Forums zur Diskussion von Handel und Arbeitsstandards) unter Berücksichtigung der Befürchtungen der Entwicklungsländer etwas abgeändert werden. Da für Österreich immer wichtig war, dass Fortschritte in dieser Frage erzielt werden, wurde der verfeinerte Ansatz der EU (regelmäßiger Dialog über die soziale Dimension des Handels unter Einbeziehung der relevanten internationalen Organisationen) unterstützt. Leider blieben auch diese Anstrengungen ohne Erfolg. Bei der vierten Ministerkonferenz in Doha konnte lediglich Konsens über einen Verweis auf die Schlussfolgerungen von

Singapur (Kompetenz der ILO bei Arbeitsstandards, Zusammenarbeit der Sekretariate von ILO und WTO) gefunden werden.

Nach dem Ergebnis von Doha besitzt die WTO weiterhin keinerlei Kompetenz zur Regelung von Kernarbeitsnormen. Eine Thematisierung im Rahmen der in Doha vereinbarten WTO-Liberalisierungsrunde ist somit grundsätzlich nicht möglich.

Die Minister bekannten sich in Doha aber auch nachdrücklich zum Ziel einer nachhaltigen Entwicklung. Es ist zunehmend anerkannt, dass der Sozialaspekt wesentlicher Bestandteil einer nachhaltigen Entwicklung ist. Die EU hat daher bereits 1999 das Sustainability Impact Assessment-Programm (SIA) implementiert, womit Maßnahmen zur weiteren Handelsliberalisierung hinsichtlich ihrer Auswirkung auf das Wirtschaftswachstum, die Umwelt und die soziale Entwicklung untersucht werden. Österreich unterstützt das SIA-Programm und fordert diesbezügliche Untersuchungen auch in den zuständigen EU-Gremien ein.

Unabhängig von den Ergebnissen von Doha unterstützt Österreich Maßnahmen auf internationaler Ebene, wie etwa die Arbeit der ILO hinsichtlich der Einrichtung einer Weltkommission über die soziale Dimension der Globalisierung. Die Diskussionen der Weltkommission bzw. deren Ergebnisse, die für März 2003 erwartet werden, werden sicherlich zur Bewusstseinsbildung der Entwicklungsländer in Fragen des Handels und seiner sozialen Dimension beitragen.

Daneben unterstützt Österreich auf EU-Ebene im Bereich des Handels Maßnahmen, die zur Förderung der Implementierung von ILO-Kernarbeitsnormen und Umweltstandards in den Entwicklungsländern beitragen, wie etwa die Erhöhung der Zusatzpräferenzen im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems.

#### **Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:**

Im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit finden unter Beteiligung der Sozialpartner und der betroffenen Ressorts regelmäßig Vorbesprechungen zur Vorberei-

tung der Tagungen des Ausschusses gemäß Art. 133 EG in Brüssel statt. Die Positionierung der EU für Dienstleistungsverhandlungen im allgemeinen sowie die Abstimmung der Forderungslisten und des Angebots erfolgen im ad hoc-Ausschuss Art. 133 (Dienstleistungen). Im Rahmen der innerstaatlichen Koordination werden den Beteiligten vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit alle Dokumente und Vorschläge zur Verfügung gestellt.

Im Zuge des EU-Informationsverfahrens werden dem Österreichischen Parlament sämtliche Berichte (einschließlich der relevanten Dokumente) über die Tagungen der genannten EU-Gremien zugeleitet. Außerdem werden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit regelmäßig Informationsveranstaltungen für die Parlamentsklubs der vier im Nationalrat vertretenen Parteien über den Fortgang der WTO-Verhandlungen einschließlich des Dienstleistungsdossiers organisiert.

Den NGOs wird im Wege gesonderter, vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit organisierter Veranstaltungen Gelegenheit geboten, zu den WTO/GATS-Verhandlungen Stellung zu beziehen.

Die Informationstätigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit in Bezug auf WTO/GATS wurde in den letzten Jahren auf Grund des gestiegenen Interesses der Öffentlichkeit an WTO-Angelegenheiten wesentlich intensiviert. Darüber hinaus werden regelmäßig Überlegungen angestellt, wie dieser Informationsfluss noch weiter verbessert werden kann.

### **Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:**

Die Europäische Kommission hat Entwürfe für Forderungslisten an 109 WTO-Mitglieder präsentiert. Die Entwürfe sind nicht für die Öffentlichkeit bestimmt, da es sich um Verhandlungsdokumente handelt, die nicht die endgültige Position der EU wiederspiegeln.

Inhalt und Umfang der Forderungslisten sind momentan nicht zur Gänze abschätzbar, es erscheint aber absehbar, dass insbesondere die Forderungen an die Hauptzielländer umfassend ausfallen werden. Die Forderungen an diese Länder werden sich sektoruell auf folgende Bereiche beziehen: Freie Berufe außer Gesundheitsberufe, Geschäftsdienstleistungen, Telekommunikation, Post und Kurierdienste, Baudienstleistungen, Distributionsdienstleistungen, Finanzdienstleistungen, Energie-dienstleistungen, Umweltdienstleistungen sowie Tourismus und reisebezogene Dienstleistungen.

Inhaltlich richten sich die Forderungen primär auf die Abschaffung bestehender Nationalitätsvorbehalte und die Beseitigung von Niederlassungsbeschränkungen wie zum Beispiel Beschränkungen der Rechtsform oder Deckelung für ausländisches Eigentum. Gefordert werden auch kohärente GATS-Verpflichtungen dort, wo der elektronische Handel als Erbringungsmodus tatsächlich oder potentiell eine wichtige Rolle spielt.

Der Forderungskatalog wird auch offensichtliche Diskriminierungen in Form nationaler Präferenzen, beispielsweise im Steuer- und Subventionsbereich, aufgreifen. Im Sinne von "good governance" werden außerdem undurchsichtige Genehmigungs- und Bewilligungspraktiken unter die Lupe genommen. Die betreffenden Anträge beschränken sich mehrheitlich jedoch auf Klarstellungen und zielen nicht auf deren Eliminierung ab.

Bei der Bewegung von Personen zum Zweck der Dienstleistungserbringung konzentrieren sich die Bemühungen darauf, die Verpflichtungen für Schlüsselpersonal, für Personen, die Geschäfte anbahnen sowie für "contractual service suppliers" (Personen, die sich zur Erfüllung eines Auftrages vorübergehend im Gastland aufhalten) auf ein WTO-einheitliches Niveau zu heben.

**Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:**

Die Abgabefrist für konkrete Länderforderungen endet mit 30. Juni 2002. Von den erwähnten Ländern sind derzeit keine spezifischen Länderforderungen bekannt. Von Russland sind solange keine Anträge zu erwarten, als sein Beitrittsprozess zur WTO noch nicht abgeschlossen ist.

**Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:**

Das österreichische Marktöffnungsangebot im Rahmen des GATS ist derzeit nicht abschätzbar. Es ist abhängig von den konkreten an Österreich gerichteten Forderungen und der Konzessionsbereitschaft der je nach Dienstleistungssektor sachlich zuständigen Stellen (Ministerien, Länder, Interessensvertretungen). Erste Sondierungen haben ergeben, dass der Spielraum für Konzessionen im Dienstleistungsbereich generell beschränkt ist. Es wird jedoch notwendig sein, insbesondere dort, wo die internationale Arbeitsteilung schon heute weit fortgeschritten ist, eine pragmatische Haltung an den Tag zu legen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Marktöffnungen im GATS mit speziellen Bedingungen verknüpfbar sind.

**Antwort zu den Punkten 10 und 11 der Anfrage:**

Derzeit sind im Bildungs- und Erziehungsbereich seitens der EU abgesehen von Forderungen an die USA im privat finanzierten Bildungssektor keine Forderungen und Angebote geplant. Eine weitere Auflistung nach Sektoren und Dienstleistungserbringungsart erübrigt sich daher.

Auch Österreich fasst im genannten Bereich keine Forderungen oder zusätzliche Angebote zu den bereits bestehenden GATS-Verpflichtungen im primären und tertiären Bildungsbereich ins Auge.

**Antwort zu den Punkten 12 und 13 der Anfrage:**

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass das GATS als Instrument zur Liberalisierung des Handels von seiner Konzeption her weder in die national gewachsene Struktur des Bildungssektors noch in die Struktur anderer Sektoren eingreift. Die Liberalisierung des Handels beinhaltet nicht den öffentlichen Bildungssektor, der Leistungen gemeinwirtschaftlich einem breiten Bevölkerungskreis zur Verfügung stellt. In den meisten Staaten - auch in Österreich - existiert parallel zu den öffentlichen Bildungseinrichtungen ein privates Angebot, das in der Regel das öffentliche Bildungsangebot in sinnvoller Weise ergänzt. Handelsliberalisierung im Bildungssektor bezieht sich stets auf letzteres Segment. Für einen wettbewerbsfähigen Bildungsstandort sind beide Bereiche von Bedeutung. Des weiteren ist zu beachten, dass Marktöffnungsverpflichtungen im Sinne des GATS auch mit Auflagen für private Anbieter verbunden werden können.

Die von Gewerkschaften, NGOs und studentischen Organisationen geäußerte Kritik wird nicht geteilt. Das GATS garantiert das souveräne Recht jedes Staates, wirtschaftliche und nicht wirtschaftliche Aktivitäten innerhalb seines Staatsgebietes auf Grundlage seiner eigenen politischen Zielsetzungen zu regulieren und zu gestalten. Es enthält auch keinen Automatismus zur Deregulierung oder Privatisierung von öffentlichen Dienstleistungen. Wie der Staat oder die jeweilige Regierung ihre Verantwortung im Hinblick auf den Bildungsbereich wahrnimmt, wird durch das GATS nicht determiniert. Das GATS enthält dazu weder direkte noch indirekte Vorgaben. Der große Gestaltungsspielraum des GATS ermöglicht es den Regierungen bei Verpflichtungen, welche die Liberalisierung des Handels betreffen, auf die sozialen und gesellschaftlichen Bedürfnisse individuell Bedacht zu nehmen.

**Antwort zu Punkt 14 der Anfrage:**

Das Gesundheitswesen zeichnet sich durch seine Systemvielfalt und durch Unterschiede in der Organisation bei den einzelnen WTO-Mitgliedern aus. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass das GATS diese Vielfalt und die Unterschiede voll anerkennt.

Die EU-Forderungslisten werden keine Anträge zur Liberalisierung des Handels mit Gesundheitsdienstleistungen im weiteren Sinn enthalten. Forderungen von anderen Staaten sind derzeit nicht bekannt.

Ein zufriedenstellendes und qualitativ hoch stehendes Angebot von universellen Gesundheitsdienstleistungen ist für jeden Staat von großer Bedeutung. Obwohl bei der Handelsliberalisierung auch die Wahlmöglichkeiten der Konsumenten sowie der technische Fortschritt eine wichtige Rolle in den Überlegungen spielen, ist bei den Gesundheitsdienstleistungen auf die gewachsenen staatlichen und/oder halbstaatlichen Strukturen besonders Bedacht zu nehmen. Soweit heute abschätzbar, ist in diesem Bereich nicht mit Forderungen oder Angeboten zu rechnen, welche geeignet sein könnten, die (öffentliche) Gesundheitsversorgung der Bevölkerung in Frage zu stellen.

**Antwort zu Punkt 15 der Anfrage:**

Ein wettbewerbsfähiger Telekommunikationsmarkt ist sowohl für die Wirtschaft als auch für die Konsumenten von großer Bedeutung und fördert das Wachstum in anderen Sektoren. Die EU spielte bei der Liberalisierung des Telekommunikationssektors eine Vorreiterrolle. Der gesamte EU-Markt ist bereits heute voll geöffnet und es bestehen keinerlei GATS-relevante Beschränkungen für ausländische Anbieter. Das liberale EU-Regime im Telekommunikationssektor ist zwischenzeitig in den Listen zum vierten Protokoll zum GATS verbrieft, das 1998 in Kraft trat.

Bisher haben im GATS im Telekommunikationsbereich 79 Mitglieder ihren Markt voll oder teilweise geöffnet. Die EU besitzt in diesem Bereich eine Reihe sehr wettbe-

werbsstarker Unternehmen. Die Forderungen der EU werden auf den Abbau von Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl der Anbieter sowie Beschränkungen für Auslandsinvestitionen abzielen. Ferner wird die EU auf die Annahme des Referenzpapiers für Basistelekommunikationsdienste drängen, das Grundregeln über die Unabhängigkeit der Regulatoren, die Zusammenschaltung, Universaldienstleistungen, Lizenzerteilung, Wettbewerb, Universaldienste und den Zugang zu Frequenzen enthält.

Bei den Forderungen im Telekommunikationsbereich wird kein Grund für Zurückhaltung gesehen. Die bestehenden EU-Verpflichtungen haben Vorbildfunktion und es kann mit gutem Grund erwartet werden, dass andere WTO-Mitglieder dem positiven EU-Beispiel folgen.

Forderungen von anderen Ländern liegen in diesem Bereich derzeit nicht vor.

#### **Antwort zu Punkt 16 der Anfrage:**

Für den Bereich der Finanzdienstleistungen gilt ähnliches wie für die Telekommunikation. Die EU hat ihren Markt im GATS bereits heute weitgehend geöffnet. Es überwiegen daher die offensiven Interessen gegenüber den defensiven.

Auf Seiten Österreichs existieren im Bankenbereich keine nennenswerten GATS-relevanten Beschränkungen. Bei den Versicherungsdienstleistungen springt hingegen die erhöhte Versicherungssteuer beim Abschluss von Versicherungen mit in Drittstaaten ansässigen Versicherern sowie das Werbe- und Vermittlungsverbot für nicht in der EU niedergelassene Versicherer ins Auge. Mangels konkreter Forderungen ist das Schicksal dieser Beschränkungen momentan nicht absehbar.

**Antwort zu Punkt 17 der Anfrage:**

Die Bedenken hinsichtlich des Ausverkaufes der heimischen Wasservorräte bzw. einer allfälligen Verschlechterung der Qualität und Kontrollmöglichkeit kommunaler Wasserdienstleistungen im Rahmen des GATS werden nicht geteilt. Die Wasserversorgung ist ein gutes Beispiel, um existierende Missverständnisse in Bezug auf das GATS aufzuzeigen.

Zunächst ist zu bemerken, dass das GATS nur den Dienstleistungsaspekt (Verteilung von Wasser bzw. Wasserleitungen und damit zusammenhängende Dienstleistungen) abdeckt. Die Verfügungsgewalt bzw. der Zugriff auf die Ressource Wasser fällt nicht unter den Anwendungsbereich des GATS, da es sich dabei nicht um eine Dienstleistung, sondern um eine Ware handelt.

Folgende Gestaltungsmöglichkeiten, alle mit den Grundprinzipien des GATS vereinbar, stehen den Mitgliedern bei der Wasserversorgung zur Verfügung:

- die Versorgung kann als privates oder öffentliches (Gebiets) Versorgungsmonopol aufrecht erhalten werden;
- Öffnung der Versorgung für den Wettbewerb, der Zugang bleibt jedoch nationalen Firmen vorbehalten;
- die Versorgung kann für inländische und ausländische Anbieter geöffnet werden, ohne dass im GATS eine Bindung eingegangen wird (autonome Liberalisierung);
- volle oder eingeschränkte Öffnung der Versorgungsdienstleistungen für Ausländer mit expliziter Verpflichtung für Marktzugang und Inländerbehandlung wie im GATS definiert.

Selbst bei einer vollständigen Marktoffnung im Sinne des GATS hätten ausländische wie inländische Anbieter die innerstaatlichen Vorschriften (beispielsweise betr. Sicherheit, Qualität, Preise, Zugang zur Ressource, Universaldienstleistungspflicht, etc.) zu befolgen. Im Hinblick auf diese Vorschriften normiert das GATS eine transparente Anwendung; außerdem sollen versteckte Diskriminierungen, welche die

Verpflichtung zum Marktzugang unterlaufen können, vermieden werden. Was für die Wasserversorgung zutrifft, gilt für alle vom GATS erfassten Dienstleistungsbereiche.

Österreichischerseits ist jedoch im Rahmen des GATS keine Liberalisierung dieses Bereiches geplant.

#### **Antwort zu Punkt 18 der Anfrage:**

Diese Befürchtungen werden nicht geteilt. Wie schon mehrfach zum Ausdruck gebracht, ist es unrichtig zu behaupten, dass das GATS seine Mitglieder zur Liberalisierung zwingt. Jedem Mitglied steht es frei, Dienstleistungen der öffentlichen Da-seinsvorsorge vom internationalen Wettbewerb auszunehmen.

Der angeführte Bereich der öffentlichen Pensionen stellt überhaupt ein schlechtes Beispiel dar, da die verpflichtenden Sozialversicherungssysteme, zu denen auch die öffentliche Pensionsversicherung zählt, explizit vom GATS ausgenommen sind. Es ist daher auszuschließen, dass anfällige Verschlechterungen in diesem Bereich ihre Ursache im GATS haben.

#### **Antwort zu Punkt 19 der Anfrage:**

Die hier aufgezeigten Probleme stehen in keiner Verbindung zum GATS. Generell ist zu bemerken, dass solche fehlerhaften Entwicklungen ihre Ursache meistens in der einseitigen Ausrichtung haben, öffentliches Eigentum oder Monopole durch privates Eigentum (Monopole) zu ersetzen, ohne flankierende Regeln für den funktionierenden Wettbewerb oder beispielsweise zum Schutz von Armen vorzusehen.

**Antwort zu Punkt 20 der Anfrage:**

Bereits 1996 gab es eine Kommissionsmitteilung zum Thema Dienste von allgemeinem Interesse ("Daseinsvorsorge"). Bei den Leistungen der Daseinsvorsorge handelt es sich um gemeinwirtschaftliche Dienstleistungen, welche der Staat vorschreibt, fördert oder selbst zu Verfügung stellt. Sie reichen vom Universaldienst der Post über öffentlich-rechtliche Radio- und Fernsehgesellschaften bis zu deutschen Landesbanken und Sparkassen. Eine am Rat für Binnenmarkt, Konsumentenschutz und Tourismus am 28. September 2000 vorgelegte Mitteilung aktualisierte die bereits bestehende. Das Thema "Dienstleistungen des allgemeinen Interesses" wurde ebenso während des finnischen EU-Vorsitzes zu einem Schwerpunktthema erklärt (Konferenz in Helsinki am 9. und 10. September 1999).

Die Kommission hat im vergangenen Jahr einen Bericht über die Leistungen der Daseinsvorsorge - adressiert an den Europäischen Rat von Laeken - vorgelegt. Hierbei wurde besonders auf die Erfordernisse "Transparenz" und "Rechtssicherheit" hingewiesen. Nach einer ersten Phase, nämlich der Festlegung eines gemeinschaftsrechtlichen Rahmens für staatliche Beihilfen im Bereich der Daseinsvorsorge (2002), seien in einer zweiten Phase Gruppenfreistellungen festzulegen. Die Erstellung einer Rahmenrichtlinie sei ebenfalls zu überdenken.

Auch der Europäische Rat von Barcelona forderte von der Kommission eine Mitteilung ein, die insbesondere die Methodik betrifft, wie die weitere Vorgehensweise der Kommission abgestimmt werden solle. Die Kommission hat am 18. Juni 2002 einer Mitteilung zugestimmt, in der das Verfahren zur Ermittlung der "Dienstleistungen von allgemeinem Interesse" definiert ist. Hierbei handelt es sich um die wesentlichen Dienstleistungen wie Transport, Energie, Post und Telekommunikation, die von den Bürgern und Geschäftsleuten benötigt werden. Das Ziel besteht darin, die Qualität dieser Dienstleistungen in der EU zu verbessern, wozu herausgefunden werden muss, in welcher Weise allen Bürgern der Zugang zu den qualitäts- und wertvollsten Diensten gewährleistet werden kann.

Der Europäische Rat von Sevilla am 21. und 22. Juni 2002 hat in den Schlussfolgerungen Kenntnis von der Mitteilung der Kommission zu der Evaluierungsmethode im Rahmen der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse genommen und die Kommission aufgefordert, dem Europäischen Rat von Kopenhagen über den Stand der Arbeiten im Bereich der Leitlinien für die staatlichen Beihilfen Bericht zu erstatten.

**Antwort zu Punkt 21 der Anfrage:**

Beim GATS handelt es sich um ein ausgewogenes Abkommen, das den unterschiedlichen sozialen, rechtlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten in den einzelnen Staaten Rechnung trägt.

Für das Rahmenabkommen wird momentan kein akuter Reformbedarf gesehen. Vorerst erscheinen die im GATS bereitgehaltenen Mittel und Wege ausreichend, um einen adäquaten Schutz des staatlichen Rechtes zur Regulierung zu gewährleisten.

**Antwort zu Punkt 22 der Anfrage:**

Der Fokus des österreichischen Außenhandels mit Dienstleistungen liegt mehr im europäischen Ausland. Das GATS spielt in dieser Relation eine untergeordnete Rolle, da es durch Integrations- bzw. präferenzielle Abkommen überlagert wird.

Die Anliegen der Wirtschaftskammer und der Industriellenvereinigung in Bezug auf das GATS sind daher eher genereller Natur, da es schwer ist, konkrete Firmeninteressen ausfindig zu machen. Eine dieser Forderungen bezieht sich beispielsweise auf die möglichst weitgehende Beseitigung von Beschränkungen beim "establishment trade" (der ausländische Dienstleister ist im Empfangsstaat der Dienstleistung niedergelassen) in jenen Dienstleistungsbereichen, wo dies auch in Österreich ohne Einschränkungen zulässig ist.

Bei der Bewegung von Personen zum Zwecke der Dienstleistungserbringung stehen zwar meistens defensive und arbeitsmarktpolitische Überlegungen im Vordergrund, es gibt jedoch auch Stimmen, die für österreichische Auslandsinvestitionen Vorteile darin erblicken, zumindest die Bewegung von Schlüsselpersonal im Rahmen des GATS einheitlich und verbindlich zu gestalten.

**Antwort zu Punkt 23 der Anfrage:**

Weder von der Arbeiterkammer noch vom ÖGB sind konkrete Liberalisierungswünsche bzw. -forderungen bekannt.

Bei der Bewegung von Personen zum Zweck der Dienstleistungserbringung werden weitere Öffnungen kategorisch abgelehnt, da negative Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt befürchtet werden.

In einem Positionspapier der Arbeiterkammer zu den GATS-Verhandlungen vom Juni 1999 wird die vage Bereitschaft zur Öffnung in bestimmten Bereichen (Niederlassung, Finanzdienstleistungen, Post, Straßenverkehr, Luftverkehr, Umwelt, Energieleistungen) häufig mit Forderungen in flankierenden Politikbereichen, die mit dem GATS unmittelbar nichts zu tun haben, verknüpft.

Zu nennen wären hier insbesondere die Forderung nach Festschreibung der sozialen Grundrechte in der WTO sowie die Betonung der in Österreich geltenden Sozialnormen, Umweltnormen sowie Konsumentenschutzvorschriften. Es gehört zu den wesentlichen Merkmalen der WTO und des GATS, dass die einschlägigen nationalen Regelungen auf diesen Gebieten durch die Handelsliberalisierung nicht unterlaufen werden; auch bei voller Marktöffnung im Sinne des GATS gelten für Ausländer die selben Regelungen wie für Inländer.